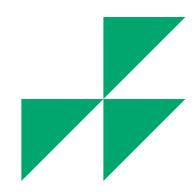
ISSN-Nr.: 0042-4382 6946

VERSORGUNGSWIRTSCHAFT

Zeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke sowie Unternehmen der Erneuerbaren Energien

6/2023



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

75. Jahrgang

INHALT

aukostenzuschüsse Strom – Mögliches Finanzierungsinstrument im Rahmen	
der Energiewende – von Volkswirt M.SC. Tobias Boß und RAin Thea Lebsa, Nürnberg –	161
Wegerechte nach dem TKG – Ein Baustein für den Breitbandausbau? – von RA Andreas Lange, RAin Veronika Kreß und Ref. jur. Ludwig Imig, Nürnberg –	166
Wirtschaftsrecht	
Rechtsprechung	
Energiewirtschaftsrecht OLG Düsseldorf: Preisanpassungsrechte aus Anlass der Gaspreiskrise für Strom-, Erdgas- und Fernwärme-Verträge - Anm. von RA Joachim Held, Mag. rer. publ., Nürnberg	171
Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise	
Umsatzsteuer ■ EuGH: Lieferung von Gegenständen bei Ladepunkten für Elektrofahrzeuge	178
Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen	
■ <i>Abwassergebühren:</i> Unzulässige Deckung von laufenden Betriebskosten der Straßenentwässerung über die Niederschlagswassergebühren	180
■ <i>Erschließungsbeiträge:</i> Straßenbegleitgrün als Teil der Baumaßnahme	181
Straßenausbaubeiträge: Durchführung der Maßnahme in Erfüllung der gemeindlichen Straßenbaulast	183
Arbeitsrecht	
BAG: Verfall von Urlaubsansprüchen bei Langzeiterkrankung und Verletzung der Hinweis- obliegenheit des Arbeitgebers	185
Buchbesprechungen	187

Veranstaltungstermine auf der Rückseite

Im Focus

Windpark und Denkmalschutz

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Mecklenburg-Vorpommern hat einem zukünftigen Windparkbetreiber einen Anspruch gegen das beklagte Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU) zugesprochen auf Entscheidung über seinen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung einer Windenergieanlage, Urteil vom 07.02.2023 – 5 K 171/22. Das zuständige Amt hatte nicht innerhalb der vorgesehenen Frist über die Errichtung der Windkraftanlage entschieden. Wegen Untätigkeit der Behörde klagte der Windparkbetreiber erfolgreich.

Nach Auffassung des Gerichts hatte die Beklagte nicht in zureichender Frist gemäß § 75 VwGO i. V. m. § 10 Abs. 6a Bundesimmissionsschutzgesetz über den Antrag des Klägers entschieden. Durch die ablehnende Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern (LAKD) sei der Beklagte nicht gehindert gewesen, über den Antrag zu entscheiden. Die Genehmigungsbehörde habe die Beurteilung des LAKD nachvollziehend zu überprüfen und sich eine eigene Überzeugung zu bilden. Begründet hat das OVG diese Entscheidung mit der Regelung des § 2 EEG 2014, wonach ein überragendes öffentliches Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen bestehe. § 2 S. 2 EEG 2014 sei dabei als sog. Sollbestimmung dahingehend zu verstehen, dass sich in den einzelnen Schutzgüterabwägungen ein regelmäßiges Übergewicht der Erneuerbaren Energien in dem Sinne ergebe, dass das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen sowie das öffentliche Sicherheitsinteresse nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden könnten, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen wären.

Im vorliegenden Fall beeinträchtige das Vorhaben das Erscheinungsbild der vorhandenen Denkmäler (Gutshaus, Park und Kirche der Gemeinde) nicht erheblich. Es sei deshalb nicht nach dem Denkmalschutzgesetz genehmigungsbedürftig. Aber auch, wenn man eine erhebliche Beeinträchtigung unterstellte, wäre das Vorhaben zu genehmigen, weil ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangte. Das Denkmalschutzinteresse habe daher im vorliegenden Einzelfall zurückzustehen. > DokNr. 23078009

Klage gegen RWE-E.ON-Deal erfolglos

Mehrere regionale Energieversorger haben den Rechtsstreit vor dem Gericht der Europäischen Union (EuG) um den sog. Energiedeal der Branchengrößen RWE und E.ON verloren. Mit Urteil vom 17.05.2023 – T-322/20 wies das EuG die Klage ab: nach seiner Auffassung sei der EU-Kommission, die die Verträge genehmigt hatte, keine offensichtlichen Beurteilungsfehler unterlaufen, die fusionskontrollrechtliche Freigabe sei rechtmäßig.

Die Kommission hatte 2019 die Neuaufteilung der Geschäftsfelder zwischen E.ON und RWE unter einigen Auflagen genehmigt. Im Rahmen eines komplexen Zusammenschlusses hatte E.ON die RWE-Tochter Innogy übernommen, aber nur deren Sparten Vertrieb und Netz behalten. Das Geschäft mit den erneuerbaren Energien von Innogy und E.ON ging wiederum an RWE. Zudem hatte RWE eine Beteiligung in Höhe von 16,67 % an E.ON erworben. Die Kläger kritisierten vor diesem Hintergrund unter anderem eine marktbeherrschende Stellung der beiden Dax-Konzerne: durch den Deal sei ein Oligopol entstanden. Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) hatte die Klagen unterstützt: Wenn zwei ehemals im Wettbewerb stehende große Unternehmen zu einer Partnerschaft kämen, verändere das die grundlegende Architektur der Energiewirtschaft.

Gegen das Urteil kann Rechtsmittel vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) eingelegt werden.

> DokNr. 23078010

Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an: Verlag Versorgungs- und Kommunalwirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Tel. (0 89) 23 50 50 80, Fax (0 89) 23 50 50 89. E-Mail: info@vkw-online.eu, Internet: www.vkw-online.eu. Alle Geldsendungen an: Verlag Versorgungs- und Kommunalwirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung: Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Tel. (0 89) 23 50 50-0, Fax (0 89) 23 50 50-50. Redaktion: RAin Michaela Schmidt-Schlaeger. Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten.

Anzeigenschluss: jeweils am 30. des Vormonats. Bezugsbedingungen; gültig seit 01.01.2023: Abonnement jährlich 349,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 25,80 €. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich.

Kündigung: 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungs- und Kommunalwirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München. **Geschäftsführung:** Dr. Hanno Bernett, Verena Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. B 82323.

Postverlagsort: München. Druck: Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Tel. (08709) 9217-0.